Mitglieder-Verzeichnis = Liste des membres

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1911)**

Heft 113

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

mit Generalversammlungen, eine Delegiertenversammlung einberufen.

d. Die Sektionen.

Art. 34. Die Mitglieder der Gesellschaft bilden in den Kantonen, in welchen sie ansässig sind, Sektionen.

Art. 35. Schweizer Künstler, welche in grossen Kunstzentren des Auslandes niedergelassen sind oder sich daselbst längere Zeit aufhalten, können sich zu Sektionen vereinigen, wenn sie schon Mitglieder der Gesellschaft sind oder sich als solche aufnehmen lassen.

Art. 36. Zum Bestand einer Sektion gehören mindestens fünf Mitglieder.

Allfällige Sektionsstatuten bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

Verkehr des Zentralvorstandes mit den Sektionen.

Art. 37. Der Zentralvorstand prüft die Fragen, welche den Generalversammlungen, den Sektionen oder den Delegiertenversammlungen vorzulegen sind und führt die ordnungsgemässen Beschlüsse aus. Er korrespondiert mit den Sektionen und orientiert sie über alle die Gesellschaft betreffenden Vorkommnisse.

Art. 38. Unter Vorbehalt der den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, sowie den Delegiertenversammlungen zugewiesenen Kompetenzen, entscheiden die Sektionen alle Fragen, welche ihnen vom Zentralvorstande vorgelegt werden, durch Abstimmung, bei welcher sich die Stimmenanzahl nach der Zahl der Delegierten richtet.

Art. 39. Den Sektionen ist eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um die Fragen zu beantworten, deren Entscheid in ihre Kompetenz fällt. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, darf aber nicht weniger als 4 Tage für die vom Sitze des Zentralvorstandes entferntesten Sektion betragen.

Art. 40. Fragen, welche nicht sofort entschieden werden müssen, sollen den Sektionen vornehmlich im Winter vorgelegt werden.

Art. 41. Die Sektionen tragen selbst die Unkosten, welche ihnen aus ihrer Verwaltung und dem Verkehre mit dem Zentralvorstand erwachsen.

Das Vermögen der Gesellschaft.

Art. 42. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vermögen der G. S. M. B. & A. Ebenso ist die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ausgeschlossen.

Art. 43. Die Jahresbeiträge und die Einkünfte der Kapitalanlagen, herrührend von Legaten, Schenkungen, Reinerträgnisse etc. werden vom Zentralvorstand verwaltet, welcher über seine Geschäftsführung an der ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft ablegt. Um dieser die Finanzkontrolle zu erleichtern, ernennt sie alljährlich zwei Rechnungsprüfer.

Art. 44. Um die Verwaltungskosten der Gesellschaft zu decken, verfügt der Zentralvorstand über die genannten Einkünfte und Jahresbeiträge, mit Ausnahme der in Art. 16 erwähnten Beiträge der Passivmitglieder auf Lebenszeit von Fr. 200. Jede Verwendung des Gesellschaftsvermögens setzt die Zustimmung der Generalversammlung oder der *Zweidrittelsmehrheit* der Sektionen voraus.

Art. 45. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so fällt das Gesellschaftsvermögen einer Stiftung zur Unterstützung bedürftiger schweizerischer Künstler zu.

Statutenänderungen.

Art. 46. Ueber jeden Antrag, welcher auf Abänderung der Statuten gerichtet ist, kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Er muss dem Zentralvorstand mindestens 4 Monate vor Zusammentritt der Generalversammlung vorgelegt werden. Der Zentralvorstand hat binnen Monatsfrist nach Empfang des Antrages denselben den Sektionen vorzulegen, damit er diskutiert und die Begutachtung einen Monat vor Zusammentritt der Generalversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden könne.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen. Für denselben ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 48. Durch die gegenwärtigen Satzungen werden alle früheren Statuten und Reglemente aufgehoben.

Also revidiert und zum sofortigen Inkrafttreten angenommen von der Generalversammlung der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten in *Bern* den 12. Juni 1910 und *Aarau* den 25. Juni 1911.

Der Zentralpräsident:

F. Hodler.

Der Vizepräsident: **W. Röthlisberger.**

Der Zentralkassier: **S. Righini.**

Die Beisitzer:

H. Emmenegger. **B. Mangold.**
A. Hermanjat. **A. Silvestre.**

MITGLIEDER-VERZEICHNIS
LISTE DES MEMBRES

SEKTION FREIBURG — SECTION DE FRIBOURG.

Adressänderung — Changement d'adresse:

M. Raymond Buchs, peintre, Bellevue à Fribourg. (Ci-devant à Berlin.)

SEKTION PARIS — SECTION DE PARIS.

Adress-Aenderung — Changement d'adresse:

M. Kaelin, Rue de la Grande Chaumière 10, Paris. (Ci-devant Rue Denfert-Rochereau.)

Adressenberichtigung — Rectifications d'adresses:

M. Sarasin Regnault, peintre, Rue de la Victoire 64, Paris.
M. Carlo Schwabe, peintre, Rue Bara 22, Paris.

SEKTION ZÜRICH — SECTION DE ZURICH.

Adressänderung — Changement d'adresse:

Herrn Emil Weber, Maler, Josephstrasse 18/IV, München-Schwabing.